

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00117 vom 30. Juli 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2003.00117

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00117 du 30 juillet 2003

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00117 del 30 luglio 2003

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Der Beschwerdeführer 2, ein ausländischer Staatsangehöriger, der bereits seit mehreren Jahren in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft mit dem Beschwerdeführer 1, einem Schweizer, lebte, heiratete 1998 zum Schein eine Schweizerin, um in der Schweiz beim Beschwerdeführer 1 verbleiben zu können. Nach der Scheidung der Scheinehe 1999 wurde dem Beschwerdeführer 1 die Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert. Aufgrund seines mit der Eingehung der Scheinehe begangenen Rechtsmissbrauchs könne er sich auch nicht auf die gleichgeschlechtliche Partnerschaft mit dem Beschwerdeführer 1 berufen, die grundsätzlich unter dem Schutz des Privatlebens gemäss Art. 8 Abs. 1 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV stünde. Die Eintretensvoraussetzungen der Beschwerde sind vorliegend erfüllt, da die Beschwerdeführer den Bestand ihrer intensiven Partnerschaft genügend belegen können. Ob die gleichgeschlechtliche Partnerschaft einen Aufenthaltsanspruch zu vermitteln vermag oder ob dieser allenfalls wegen Rechtsmissbrauchs verwirkt wäre, bildet Gegenstand der materiellen Prüfung (E. 1b+c). Art. 7 Abs. 2 ANAG enthält einen Umgehungstatbestand, der nach überwiegender Auffassung in keinem direkten Zusammenhang mit dem Rechtsmissbrauchsverbot steht. Selbst bei einer Qualifikation der Scheinehe als zweckwidrige Verwendung eines Rechtsinstituts vermag Art. 7 Abs. 2 ANAG die von der Beschwerdegegnerin behaupteten Rechtsfolgen nicht zu zeitigen, da diese Norm sich einzig auf die Folgen einer bestehenden Scheinehe bezieht (E. 2b+c). Das von den Beschwerdeführern vorgebrachte Argument des rechtfertigenden Notstands bei der Eingehung der Scheinehe verfängt nicht, da weder eine strafrechtliche Sanktion zu beurteilen ist noch die Subsidiarität der Notstandshandlung beachtet worden ist (E. 3). Keine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz, da sich der Sachverhalt mit genügender Klarheit aus den Akten ergibt (E. 4a). Voraussetzungen, unter denen aus der Garantie des Privatlebens bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften ein Anwesenheitsanspruch abgeleitet werden kann (E. 4b). Die Beschwerdeführer erfüllen vorliegend die Voraussetzungen. Die privaten Interessen der Beschwerdeführer überwiegen die fremdenpolizeilichen Interessen an der Fernhaltung des Beschwerdeführers 2 (E. 4c). Dem Gedanken der rechtsgleichen Behandlung der sich korrekt um eine Aufenthaltsbewilligung Bemühenden und derjenigen, die mittels einer Scheinehe ihren Aufenthalt in der Schweiz ermöglicht haben, wird genügt, wenn bei der Beurteilung der Beziehungsintensität gleichgeschlechtlicher Partnerschaften die Dauer der Scheinehe sowie alle mit der Scheinehe zusammenhängenden Folgen, welche die Beziehungsintensität zu steigern vermochten, angemessen berücksichtigt bzw. in Abzug gebracht werden (E. 4d). Es besteht auch beim Obsiegen nur ein Anspruch auf angemessene Entschädigung der notwendigen Parteikosten, was vorliegend zu einer angemessenen Kürzung der geltend gemachten Anwaltskosten der Beschwerdeführer führt (E. 5b).

Erwägungen

E. 4

A., Zürich/Basel/Genf 2002, Rz. 716), würde die Berufung auf dieses für alle Ansprüche, die unabhängig von der Scheinehe geltend gemacht werden, einer normativen Basis entbehren. Zudem liefe eine solche Argumentation auf eine eigentliche Grundrechtsverwirkung hinaus. Diese – rechtsstaatlich äusserst problematische Rechtsfigur – ist in der Schweiz jedoch nicht anerkannt (vgl. Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. A., Bern 1999, S. 180; Markus Schefer, Die Kerngehalte von Grundrechten, Bern 2001, S. 377 ff., 386 f.). Zudem stünde sie auch im Widerspruch zur Tatsache, dass eine ausländischen Person, die aufgrund einer Scheinehe in die Schweiz gelangt ist, nach der Auflösung der Scheinehe dennoch durch die nachfolgende Eingehung einer "echten" Ehe ein Anwesenheitsanspruch gemäss Art. 7 Abs. 1 bzw. Art. 17 Abs. 2 ANAG erwerben kann. Die allfälligen ausländerrechtlichen Folgen einer Scheinehe sind – wie im Folgenden zu zeigen sein wird (hinten 4d) – differenzierter zu behandeln. Auch Art. 9 Abs. 2 lit. a und Abs. 4 lit. a ANAG können nicht als Grundlage für die Verweigerung herangezogen werden, da aufgrund dieser Bestimmung nur Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligungen widerrufen werden können, die durch falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen worden sind. Dass dies für die dem Beschwerdeführer 2 aufgrund der Scheinehe erteilte Aufenthaltsbewilligung zutrifft, wird von den Beschwerdeführern nicht bestritten. Im vorliegenden Fall sind aber nicht die ausländerrechtlichen Folgen der Scheinehe, sondern die Voraussetzungen einer anspruchsbegründenden Berufung auf Art. 8 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV zu beurteilen. Weder wurde dem Beschwerdeführer 2 bislang auf dieser Grundlage eine Aufenthaltsbewilligung erteilt noch wird geltend gemacht, dass die zur Anspruchs begründung vorgebrachten Tatsachenbehauptungen nur der Erschleichung einer Aufenthaltsbewilligung dienen. c) Zusammenfassend beschränken sich die Rechtsfolgen von Art.

E. 7

Abs. 2 ANAG auf Ansprüche, die aus einer ungeschiedenen Scheinehe abgeleitet werden. Darüber hinaus hat das Eingehen einer Scheinehe keine direkten Rechtsfolgen. Insbesondere erweist sich die Ausweitung der Umgehungsfolgen auf das grundrechtlich geschützte Privatleben als unzulässig. Da im vorliegenden Fall die (Schein-)Ehe des Beschwerdeführers 2 mit F bereits 1999 geschieden wurde und keine Ansprüche aus dieser Verbindung abgeleitet werden sollen, besteht kein Raum für einen Beizug von Art. 7 Abs. 2 ANAG zur Beantwortung der sich hier stellenden Rechtsfragen. Auch ein Rückgriff auf die dem Rechtsmissbrauchsverbot zugeordnete Fallgruppe der "zweckwidrigen Verwendung eines Rechts" schlägt nicht durch. Nichts deutet weiter darauf hin, dass sich die Beschwerdeführenden lediglich aus ausländerrechtlichen Gründen auf ihre gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft berufen, mithin eine "Scheinpartnerschaft" bestünde. Die Vorinstanz hat demnach zu Unrecht nicht überprüft, ob vorliegend die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an einen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner erfüllt sind. Ob im Rahmen dieser Prüfung eine Scheinehe zu berücksichtigen ist und ob die während der Scheinehe in der Schweiz verbrachte Zeit an die massgebliche Beziehungsdauer angerechnet werden darf, wird nachfolgend erörtert (hinten 4d). 3. Die Beschwerdeführer wehren sich gegen die von der Beschwerdegegnerin und der Vorinstanz postulierte Ausweitung der Folgen der Scheinehe, indem sie sich auf einen aussergesetzlichen "rechtfertigenden Notstand" im strafrechtlichen

Sinn berufen. Zum Zeitpunkt der Eingehung der Scheinehe – nicht mehr aber nach der neueren bundesgerichtlichen Praxis – sei es faktisch unmöglich gewesen, für einen gleichgeschlechtlichen ausländischen Lebenspartner eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten. Das Rechtsgut des Privatlebens, das durch eine zu befürchtende Verhinderung der Anwesenheit des Beschwerdeführers 2 verletzt worden wäre, habe schwerer gewogen als das Interesse an der korrekten Durchsetzung der fremdenpolizeilichen Bestimmungen, weshalb es keinesfalls gerechtfertigt werden könne, die Beschwerdeführer heute irgendwelche Nachteile wegen der seinerzeit eingegangenen Scheinehe tragen zu lassen. Selbst wenn hier die Abwendung einer strafrechtlichen Sanktion zu beurteilen wäre, was aber auch nach der Ansicht der Beschwerdeführenden nicht der Fall ist, müsste die Argumentation mit dem Notstand im Sinn von Art. 34 des Strafgesetzbuchs (StGB) scheitern: Auch das von den Beschwerdeführern angeführte Präjudiz (BGE 117 IV 179 E. 3b) bringt nämlich den Gedanken der Subsidiarität der Notstandshandlung zum Ausdruck. Eine Tat ist nach diesem Grundsatz nur dann gerechtfertigt, wenn sie als notwendiges, angemessenes und einzig mögliches Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels betrachtet werden kann (vgl. auch Jörg Rehberg/Andreas Donatsch, Strafrecht I, 7. A., Zürich 2001, S. 196; Kurt Seelmann, Basler Kommentar, 2003, Art. 34 N. 8 StGB, mit Hinweisen). Dies wäre hier nur zu bejahen, wenn vor dem Eingehen der Scheinehe alle legalen Mittel zur Erlangung der Aufenthaltsbewilligung ergriffen worden wären, was aber unterlassen worden ist. Soweit ersichtlich wurde vor dem Abschluss der Scheinehe unter keinem Titel ein Gesuch um eine Aufenthaltsbewilligung gestellt. Die Einholung einer diesbezüglichen Rechtsauskunft bei einem Anwalt im Jahr 1995 genügt auf jeden Fall nicht. Den Beschwerdeführern ist aber insoweit Recht zu geben, als sie sich gegen die weit gehenden Folgen wehren, die Beschwerdegegnerin und Vorinstanz an die Scheinehe knüpfen wollen; dies ergibt sich aber bereits aus dem beschränkten Anwendungsbereich von Art. 7 Abs. 2 ANAG und nicht aus dem Notstandsgedanken (vorne 2). 4. a) Da die Vorinstanz davon ausging, dass sich der Beschwerdeführer 2 aufgrund seines mit der Eingehung der Scheinehe begangenen Rechtsmissbrauchs auch nicht mehr auf Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV berufen könne, unterliess sie zu Unrecht (vorn 2b) die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aufgrund dieser Bestimmungen erfüllt seien. Das Verwaltungsgericht kann eine Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen, insbesondere wenn mit der angefochtenen Anordnung nicht auf die Sache eingetreten oder der Tatbestand ungenügend festgestellt worden ist (§ 64 Abs. 1 VRG). Die Rückweisung an die untere Instanz verlängert ein Verfahren jedoch regelmässig, was dem Rechtsschutzgedanken abträglich ist. Der Gesetzgeber hat die Rückweisung deshalb als Ausnahme verstanden (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 64 N. 1). Obwohl die Vorinstanz keine näheren Abklärungen zum Sachverhalt getroffen hat, können die für die Entscheidung massgeblichen Punkte aufgrund der Aktenlage als genügend geklärt gelten, weshalb das Verwaltungsgericht selbst entscheiden kann. b) Um eine gefestigte Beziehung annehmen zu können, die unter den Schutz des Privatlebens gemäss Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV fällt, spielt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Dauer der Beziehung bzw. des gemeinsamen Haushalts eine ausschlaggebende Rolle. Daneben ist die Intensität der Partnerschaft aufgrund zusätzlicher Faktoren – wie etwa der Art und des Umfangs einer vertraglichen Übernahme gegenseitiger Fürsorgepflichten, des Integrationswillens und der Integrationsfähigkeit bzw. der Akzeptanz in den jeweiligen Familien und im Bekannten- bzw. Freundeskreis der Betroffenen – zu belegen (BGE

126 II 425 E. 4c/bb). Bei der Frage der Beziehungsdauer und auch der Dauer einer gemeinsamen Haushaltführung ist jedoch nicht auf einen bestimmten Mindestzeitrahmen abzustellen. Entsprechend ist in der neuen Fassung der Weisung des Bundesamts für Ausländerfragen (heute: IMES) betreffend die Aufenthaltsbewilligung gleichgeschlechtlicher Partnerinnen und Partner (BFA, Weisungen und Erläuterungen über Einreise, Aufenthalt und Arbeitsmarkt, 2. A., Bern, Februar 2003, Nr. 557, www.auslaender.ch) auf die Festlegung einer Mindestdauer für die Beziehung verzichtet worden (gemäss der bisherigen Fassung wurde für die Annahme eines gefestigten Verhältnisses unter anderem eine Beziehungsdauer von in der Regel mindestens vier Jahren vorausgesetzt). In einem Entscheid über die Ausnahme von den Höchstzahlen stellte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zudem klar, dass an die Dauer des Zusammenlebens keine unrealistischen Anforderungen gestellt werden dürften, wenn die Möglichkeiten des Zusammenlebens durch die geografische Distanz von vornherein beschränkt seien. Weiter dürfe für die Annahme einer gefestigten Paarbeziehung nicht auch auf die Akzeptanz im Familien- und Freundeskreis abgestellt werden, da vielerorts auch heute noch Vorbehalte gegen homosexuelle Verbindungen bestünden. Letztlich sei nicht allein entscheidend, ob das äussere Erscheinungsbild auf eine gefestigte Partnerschaft hinweise. Von Bedeutung sei ebenso die unmissverständliche Willensäusserung der Partner und das erkennbare Bemühen, eine Paarbeziehung jetzt und künftig zu leben. Unsicherheiten, mit welchen derartige Absichtserklärungen behaftet seien, könnten allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Verlängerung der Bewilligung zu beurteilen sei, berücksichtigt werden (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, 30. August 2001, A3-0120115, auszugsweise wiedergegeben in ZBl 104/2003, S. 274 ff.). c) aa) Die Beschwerdeführer kennen sich seit 1988. Wie sich aus ihren eigenen Darlegungen, schriftlich eingereichten Zeugenaussagen sowie zahlreichen Fotos schliessen lässt, führen die Beschwerdeführer seit ungefähr 1989/1990 eine enge Beziehung. Der Beschwerdeführer 2 ist im Familien- und Bekanntenkreis des Beschwerdeführers 1 eingeführt und hat als dessen Partner auch an verschiedenen Familienfesten teilgenommen. Der Beschwerdeführer 2 hat sich vor seiner Heirat mehrmals während der maximalen bewilligungsfrei möglichen Aufenthaltszeit beim Beschwerdeführer 1 in der Schweiz aufgehalten. Letzterer hat zudem meist seine gesamten Ferien mit dem Beschwerdeführer 2 in dessen Heimat oder an anderen Ferienorten verbracht. Bis zum Abschluss der Scheinehe mit F hat die Beziehung der Beschwerdeführer demnach bereits etwa acht bis neun Jahre gedauert. Es ist weiter unbestritten, dass die Ehe mit F nie gelebt wurde und die Beziehung der Beschwerdeführer während und nach dieser Ehe fort dauerte. Im Hinblick auf das am 1. Juli 2003 in Kraft getretene Registrierungs-gesetz haben sie einen Partnerschaftsvertrag abgeschlossen und damit notariell beurkundet gegenseitige Fürsorgepflichten übernommen. Allein die nachgewiesene Beziehungsdauer vor dem Abschluss der Scheinehe, die Integration des Beschwerdeführers 2 im Umfeld des Beschwerdeführers 1 sowie die vertragliche Übernahme gegenseitiger Fürsorgepflichten führt damit grundsätzlich zur Bejahung des Anwesenheitsanspruchs, wenn nicht überwiegende öffentliche Interessen für die Fernhaltung des Beschwerdeführers 2 angeführt werden können (vgl. Art. 8 Abs. 2 EMRK; dazu sogleich bb). Im vorliegenden Fall stellt sich weiter die Frage, ob und wie die Scheinehe und das mit dieser ersichliche Aufenthaltsrecht des Beschwerdeführers 2 zu berücksichtigen ist (hinten d). bb) Art. 4 ANAG, der die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in das Ermessen der Fremdenpolizeibehörden stellt, ist unter Beachtung der gesamten Ordnung des Ausländerrechts zu verstehen. Verweigerungen von

Aufenthaltsbewilligungen können etwa den im schweizerischen Ausländerrecht anerkannten Zielen des Schutzes des Landes vor Überfremdung, der Erhaltung des Gleichgewichts auf dem inländischen Arbeitsmarkt, der Aufrechterhaltung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen dem Bestand der schweizerischen und der ausländischen Wohnbevölkerung, der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Eingliederung der hier wohnenden und arbeitenden Ausländer sowie der Verbesserung der Arbeitsmarktstruktur und einer möglichst ausgeglichenen Beschäftigung dienen. Diese Interessen erscheinen auch unter dem Gesichtswinkel von Art. 8 Abs. 2 EMRK legitim (vgl. BGE 126 II 425 E. 5b/bb, mit zahlreichen Hinweisen). Alle genannten öffentlichen Interessen könnten grundsätzlich gegen den Aufenthalt des Beschwerdeführers 2 vorgebracht werden, was die Beschwerdegegnerin jedoch nicht explizit tut. Selbst bei einer Abstützung der Bewilligungsverweigerung auf eines oder mehrere dieser Interessen müssten im konkreten Fall die privaten Interessen der Beschwerdeführer überwiegen, da es für den Beschwerdeführer 1, der beruflich und familiär in der Schweiz stark verwurzelt ist, nicht zumutbar wäre, die Beziehung zum Beschwerdeführer 2 im Ausland zu leben. Angesichts der über zehnjährigen Beziehungsdauer erscheint auch eine Pflege der Beziehung im Rahmen bewilligungsfrei möglicher Aufenthalte des Beschwerdeführers 2 in der Schweiz bzw. Ferienaufhalten des Beschwerdeführers 1 beim Beschwerdeführer 2 als unzumutbar, zumal der Beschwerdeführer 2 während seines Aufenthalts in der Schweiz zu keinen massgeblichen Klagen Anlass gegeben hat. d) Die Vorinstanz vertritt die Ansicht, das mit der Eingehung der Scheinehe begründete Zusammenleben der Beschwerdeführer in der Schweiz, das unterdessen schon über vier Jahre andauert, dürfe bei der Würdigung der an sich grundrechtlich geschützten Lebensgemeinschaft nicht berücksichtigt werden. Der Beschwerdeführer 2 halte sich seit September 1998 im Kanton Zürich auf, ohne dass dieser Aufenthalt sich auf eine ordentliche bzw. rechtmässige fremdenpolizeiliche Bewilligung stützen könne. Das Zusammenleben der Beschwerdeführer sei vielmehr erst durch eine rechtsmissbräuchlich erwirkte Anwesenheit ermöglicht worden. Es ändere zudem nichts, dass sich der Beschwerdeführer 2 seit der Einreichung des Rekurses bei der Vorinstanz aufgrund der damit verbundenen aufschiebenden Wirkung hier aufhalte. Eine Berücksichtigung dieser Aufenthaltsdauer führte nach der Ansicht der Vorinstanz zu einer Benachteiligung derjenigen, die sich in korrekter und legaler Weise um eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib beim gleichgeschlechtlichen Partner bemühten. Die Vorinstanz verkennt mit dieser Begründung, dass die Anforderungen, die nach der aktuellen Praxis an die Beziehungsintensität einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft gestellt werden (vorn b), mit Ausnahme der vertraglichen Übernahme von Fürsorgepflichten, im Rahmen des Möglichen bereits vor der Eingehung der Scheinehe erfüllt waren. Es trifft zwar zu, dass eine ausländische Person, die zur Umgehung fremdenpolizeilicher Vorschriften eine Scheinehe eingeht, nicht besser gestellt werden darf als eine sich korrekt verhaltende Person. Auf der anderen Seite darf sie aber auch nicht schlechter gestellt werden, indem alle Entwicklungen der Beziehung, die sich nach der Auflösung der Scheinehe ergeben haben, nicht berücksichtigt werden. Selbst wenn die Beziehung der Beschwerdeführenden nach der Auflösung der Scheinehe nur im gleichen Umfang wie vor deren Eingehung gepflegt worden wäre, der Beschwerdeführer 2 sich also nach wie vor nur zeitweise mit Besuchervisa beim Beschwerdeführer 1 in der Schweiz und der Beschwerdeführer 1 sich ferienhalber in der Heimat des Beschwerdeführers 2 aufgehalten hätte, wäre ihre Beziehung als genügend intensiv und eng zu qualifizieren, um einen Aufenthaltsanspruch des Beschwerdeführers 2 zu begründen (vgl. Eidgenössisches Justiz-

und Polizeidepartement, 30. August 2001, A3-0120115, auszugsweise wiedergegeben in ZBI 104/2003, S. 274 ff., E. 12 Abs. 2). Dazu kommt die Tatsache, dass die Beschwerdeführer unterdessen vertraglich gegenseitige Fürsorgepflichten übernommen haben. Dem von der Vorinstanz zu Recht vorgebrachten Gedanken der Gleichbehandlung mit den sich korrekt um eine Aufenthaltsbewilligung Bemühenden wird genügt, wenn bei der Beurteilung der Beziehungsintensität gleichgeschlechtlicher Partnerschaften die Dauer der Scheinehe sowie alle mit der Scheinehe zusammenhängenden Folgen, welche die Beziehungsintensität zu steigern vermochten, angemessen berücksichtigt bzw. in Abzug gebracht werden. Mit der Nichtberücksichtigung der gesamten Entwicklung nach der Auflösung der Scheinehe, insbesondere dem Fortbestehen der bereits vorher begründeten Lebensgemeinschaft, ist die Vorinstanz zu weit gegangen. e) Im Ergebnis ist die Beziehung der Beschwerdeführer als so gefestigt und intensiv zu beurteilen, dass sie – selbst unter Nichtberücksichtigung der Dauer der Scheinehe und der mit dieser verbundenen aufenthaltsrechtlichen Folgen –, nach der aktuellen Praxis aufgrund von Art. 8 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV dem Beschwerdeführer 2 ein Aufenthaltsrecht zu vermitteln vermag. Die Beschwerde ist damit im Hauptpunkt gutzuheissen. 5. a) Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die vorinstanzlichen und die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 VRG; Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 28). b) Da die Streitsache verhältnismässig schwierige Rechtsfragen aufgeworfen hat, rechtfertigt sich auch die Ausrichtung einer Parteientschädigung an die obsiegenden Beschwerdeführer (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Mit einer solchen sind aber höchstens die notwendigen Rechtsverfolgungskosten zu vergüten. Weiter sieht das Gesetz lediglich eine angemessene Entschädigung der Umtriebe vor (siehe Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 36). Gemäss § 12 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 26. Juni 1997 wird die Parteientschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen bemessen. Die Beschwerdeführer beziffern ihren Entschädigungsanspruch mit Fr. 3'025.- für das Rekurs- und Fr. 7'026.- für das Beschwerdeverfahren, wobei der erstgenannte Betrag noch einige Aufwendung im Zusammenhang mit dem erstinstanzlichen Verfahren beinhaltet, die nicht zu entschädigen sind (§ 17 Abs. 1 VRG). Gemessen an der Bedeutung der Streitsache und dem Schwierigkeitsgrad des Prozesses erscheint der Gesamtbetrag von Fr. 10'051.- für beide Verfahren unangemessen hoch. Angemessen erscheint eine Entschädigung von Fr. 1'000.- für das Rekursverfahren und Fr. 2'500.- für das Beschwerdeverfahren, beide Beträge inklusive Mehrwertsteuer. Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird. Die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 8. Januar 2001 und der Beschluss des Regierungsrats vom 26. Februar 2003 werden aufgehoben. Die Beschwerdegegnerin wird eingeladen, dem Beschwerdeführer 2 im Sinn der Erwägungen eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. 2. Die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens von Fr. 1'442.- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Diese wird verpflichtet, den Beschwerdeführern für das Rekursverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.- (Mehrwertsteuer inbegriffen) auszurichten, zahlbar innert 30 Tagen ab Rechtskraft dieses Entscheids. 3. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 2'200.--; die übrigen Kosten betragen: Fr. 60.-- Zustellungskosten, Fr. 2'260.-- Total der Kosten. 4. Die Gerichtskosten werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. 5. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, den Beschwerdeführern für das Verfahren vor Verwaltungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.- (Mehrwertsteuer inbegriffen) zu bezahlen, zahlbar innert 30 Tagen ab Rechtskraft dieses Entscheids.

6. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben werden. 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.